



FREUNDESKREIS TOMBURG

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen ***Freundeskreis Tomburg***.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden;
 - Fördermittel;
 - Einnahmen aus der Öffentlichkeitsarbeit;
 - sonstige Zuwendungen.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die als Sponsoren durch eine außerordentliche einmalige Zuwendung eine gesondert abgrenzbare Einzelmaßnahme ermöglicht haben, werden - im Falle ihres Einverständnisses - mindestens durch namentliche Nennung in den Veröffentlichungen des Vereins, ggfls. auch im Rahmen einer Veranstaltung besonders gewürdigt.

§ 2 ZIEL DES VEREINS

- (1) Der „Freundeskreis Tomburg“ ist ein Zusammenschluss aller Bürgerinnen und Bürger, die einen Beitrag zur Erforschung und zu einem nachhaltigen Schutz und Erhalt der Tomburg gemäß dem dargestellten Zweck des Vereines leisten wollen.
- (2) Im Interesse und in vertrauensvoller Abstimmung mit der Eigentümerin, der Stadt Rheinbach, wirkt der Verein unterstützend mit bei der Planung und Koordinierung ausgewählter Aktivitäten zur Sanierung und Erhaltung, bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Gestaltung einer sanften Nutzung durch die Besucher.



- (3) Der Verein arbeitet unter Beachtung der Prinzipien des Denkmal-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. Die Planung und Koordination zur Sanierung und zur Erhaltung der Burganlage sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen obliegt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach, die in Kooperation mit dem LVR-Amt für Bau- und Bodendenkmalpflege und der Unteren Landschaftsbehörde steht.
- (4) Ein übergeordnetes Ziel des Vereins liegt in einer nachhaltigen ideellen und materiellen Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sichtbarmachung archäologischer Befunde. Der fortschreitende Verfall und der weitere Verlust an historischer Bausubstanz soll gebremst werden. Geplante Maßnahmen werden mit der Stadt Rheinbach und mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- (2) **Zweck des Vereins „Freundeskreis Tomburg“ ist**
 - **die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie**
 - **die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen.**
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erforschung der Kenntnisse um die Kultur- und Baugeschichte der Tomburg;
 - die Dokumentation, Publikation und Wissensvermittlung;
 - die Sammlung, Sicherung, Dokumentation und Interpretation historischer Dokumente aus Privatsammlungen, Archiven und in der Literatur zur wissenschaftlichen Forschung und deren Interpretation;
 - die Erforschung von Geschichte und Baugeschichte der Tomburg sowie Veröffentlichung der Ergebnisse;
 - die Förderung von Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie Schutz und Sicherung von archäologischen Befunden und sichtbaren Resten der historischen Bausubstanz;
 - Akquisition von Fördergeldern; Spendenwerbung sowie die Gewinnung von Förderern und Sponsoren;

- Konzeption und Finanzierung konkreter, mit der Eigentümerin Stadt Rheinbach und den Trägern planungsrechtlicher, insbesondere denkmalpflegerischer Belange abgestimmter Einzelmaßnahmen;
- Kontaktpflege zu anderen Akteuren (Institutionen und Personen) mit Bezug zur Tomburg;
- Vortragstätigkeit und Führungen;
- tätige Mithilfe bei Maßnahmen zur Instandhaltung und Pflege.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich tätig. Er ist konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 MITGLIEDER

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
- Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften werden.
- Fördermitglieder können natürliche Personen werden sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften.
Die Fördermitglieder werden im Falle ihres Einverständnisses mindestens durch namentliche Nennung in den Veröffentlichungen des Vereins, ggfls. auch im Rahmen einer Veranstaltung besonders gewürdigt.
- Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen ernennen, die sich bei der Verwirklichung der Zwecke des Vereins in besonders herausgehobener Art und Weise verdient gemacht haben.
Sie werden im Falle ihres Einverständnisses mindestens durch namentliche Nennung in den Veröffentlichungen des Vereins, ggfls. auch im Rahmen einer Veranstaltung besonders gewürdigt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben hiervon unberührt.

Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; eine Begründung in Textform ist hierzu nicht erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand oder den Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Quartales möglich.
Er erfolgt gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied durch eine Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Quartals.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele, Verpflichtungen oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat, Anordnungen der Organe des Vereins missachtet oder unehrenhaft gehandelt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine **Beitragsordnung**, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt (Anhang). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden;
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - der/dem Schriftführer/-in;
 - der/dem Kassenwart/-in.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Rheinbach ist als kooptiertes Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme zu dessen Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und mindestens drei Beisitzer für die Dauer von vier Jahren.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereines ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren, das heißt auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung sowie folgende Aufgaben:
- Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
 - Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
 - Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 - Jahresberichte und Berichte aus besonderem Anlass an die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt; weitere können bei Bedarf einberufen werden.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in Textform oder via E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform, via E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform, mündlich oder fernmündlich erklären.
In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Textform in einem Protokoll niederzulegen und von den Anwesenden bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder via E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 2. Kassenbericht,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Anträge und Vorschläge;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Beschlussfassung zur Beitragsordnung;
wenn Vorstandsmitglieder zu wählen sind zusätzlich:
 7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 8. Wahl der Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan folgende Aufgaben:
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer für die Dauer von vier Jahren;

- Wahl von zwei Kassenprüfern für die jährliche Kassenprüfung, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.
- Entlastung des Vorstandes:
Kenntnisnahme der in Textform vorgelegten Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins;
- Beteiligungen;
- Beiträge;
- alle Geschäftsordnungen des Vereins;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder via E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie ihren Beitrag gezahlt haben oder nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind, ferner die Förderer und Ehrenmitglieder.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform oder via E-Mail mitgeteilt werden.

§ 13 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform in Form eines Protokolls niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Daten zur telefonischen Erreichbarkeit, Bankverbindung, Zahlungseingänge und -ausgänge.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freunde des Archivs der Stadt Rheinbach e.V.“.
Sollte der Verein „Freunde des Archivs der Stadt Rheinbach e.V.“ nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung „Wir für Rheinbach“.
In jedem Fall ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 16 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.12.2017 beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.
- (2) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister ist ein Exemplar der beschlossenen Satzung mit dem Protokoll der Gründungsversammlung beim Amtsgericht Bonn sowie mit dem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Sankt-Augustin vorzulegen.
- (2) Erfüllungsort ist Rheinbach; Gerichtsstand ist Rheinbach.